



Aktenzeichen: Pet 3-18-08-6110-040796

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um ein zeitgemäßes Familienbild und dessen Besteuerung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Die Petentin möchte eine individuelle Besteuerung beider Elternteile und eine Reform des Elterngeldes im Sinne von Anreizen zu einer höheren Beteiligung der Väter an der Kindererziehung erreichen.

Zur Begründung ihrer Eingabe führt die Petentin im Wesentlichen an, das Splitting-Verfahren bei Ehegatten sei nicht mehr zeitgemäß und verstoße gegen Art. 3 II Grundgesetz (GG). Es führe durch die finanziellen Fehlanreize zu der ungleichmäßigen Aufteilung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit zwischen Männern und Frauen. Dem könne durch die Einführung individueller Besteuerung jedes Elternteils Einhalt geboten werden; hierdurch würden zudem Väter eher zur Kindererziehung angehalten werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen der Petition wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 14 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst auf den Grundsatz hin, dass alle Steuerpflichtigen und damit alle Eltern einzeln zur Einkommensteuer herangezogen werden. Der Forderung der Petentin, die Einzelveranlagung nach den Grundsätzen der Individualbesteuerung auch für verheiratete Eltern anzuwenden, ist der Gesetzgeber bereits nachgekommen. Ab 2013 wurde die Einzelveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeführt, vgl. § 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) und § 2 Abs. 8 EStG.

Die Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) für Ehegatten und Lebenspartner ist weiterhin nur auf gemeinsamen Wunsch der Ehegatten/Lebenspartner zulässig (§ 26 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 8 EStG). Bei einer getrennten Veranlagung werden die beiden Ehegatten steuerlich als zwei Einzelpersonen behandelt. Für jeden Ehepartner werden isoliert die erzielten Einkünfte ermittelt, daraufhin die beiden zu versteuernden Einkommen bestimmt und jeweils dem Steuertarif (§ 32a Abs. 1 EStG) unterzogen. Hieraus resultieren folglich zwei individuelle tarifliche Steuerbeträge.

Auch eine gemeinsame Veranlagung beginnt mit der gesonderten Ermittlung der von jedem Ehegatten erzielten Einkünfte. Im weiteren Verlauf des Veranlagungsverfahrens bilden die Ehegatten jedoch eine Einheit. Als Bemessungsgrundlage für den Steuertarif ergibt sich deshalb ein gemeinsam zu versteuerndes Einkommen für das Ehepaar insgesamt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass das Splitting-Verfahren zu einer Milderung der Tarifprogression führt, wenn nur ein Ehegatte Einkünfte hat oder die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte haben. Ein Steuertarif ist progressiv, wenn der Durchschnittsteuersatz, d.h. das Verhältnis von Steuerbetrag zu Steuerbemessungsgrundlage, mit zunehmender Steuerbemessungsgrundlage ansteigt. Der Splittingeffekt nimmt rasch ab, wenn der andere Ehepartner zunehmend zum Einkommen des Haushalts beiträgt. Tragen beide mit gleichen Teilen zum gemeinsam zu versteuernden Einkommen bei, ist der Splittingeffekt gleich Null. Haben beide Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes, ist der Splittingeffekt ebenfalls gleich Null, auch wenn die Einkommen der Ehegatten



differieren. Aufgrund des in diesem Bereich konstanten Grenzsteuersatzes bringt die fiktive hälftige Aufteilung keine Tarifentlastung mehr.

Im Ergebnis werden die Ehegatten/Lebenspartner durch das Splitting-Verfahren lediglich so gestellt, als ob jeder die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte. Die Besteuerung richtet sich bei der Zusammenveranlagung daher nicht nach der tatsächlichen Verteilung der Erwerbs- und Familienarbeit der Ehepartner/Lebenspartner. Eine unterschiedliche Verteilung der Einkünfte zwischen den Partnern darf nicht zu einer unterschiedlichen Besteuerung führen.

Zum besseren Verständnis der Petentin, weshalb sich das Splitting-Verfahren durchgesetzt hat, weist der Ausschuss auf folgende Aspekte hin:

Eingeführt wurde das Splitting-Verfahren mit dem Steueränderungsgesetz vom 18.07.1958 (BGBl I, 473, BStBl I, 412). Es löste die sog. rohe Haushaltsbesteuerung ab, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurde. Hiernach wurde das gesamte Haushaltseinkommen dem Steuertarif unterzogen. Aufgrund der Tarifprogression führte dieses Vorgehen bei zwei ledigen Personen, die beide ein Einkommen erzielen, zu einer höheren Steuerbelastung, indem sie heirateten, sich ansonsten jedoch nichts änderte. Somit wurde die Eheschließung praktisch steuerlich bestraft. Ein genereller Übergang zur getrennten Veranlagung – und damit verbunden zur alleinigen Anwendung des Grundtarifs – würde die steuerliche Diskriminierung der Ehe vermeiden. Allerdings wäre dann die steuerliche Belastung eines Ehepaares abhängig von der Höhe der Einzeleinkommen. Zwei Ehepaare mit gleichem Haushaltseinkommen, aber verschieden zusammengesetzten Einzeleinkommen hätten dann unterschiedliche Steuerbeträge zu zahlen. Versteht man aber eine Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft, bei der die Ehepartner ihre Ausgaben gemeinsam bestreiten und in der beiden Ehepartnern das erwirtschaftete Einkommen in gleichem Maße zusteht, unabhängig davon, wer es tatsächlich erzielt hat, dann sind zwei Ehepaare mit gleichem Haushaltseinkommen auch als steuerlich gleich leistungsfähig einzustufen. Eine unterschiedliche Besteuerung widerspräche – entgegen der Auffassung der Petentin – damit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG.



Im Übrigen kann der Einwand der Petentin, das Splitting-Verfahren führe zu einer ungleichmäßigen Aufteilung bei der Kindererziehung, nicht nachvollzogen werden. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich eine wertneutrale Anwendung des Verfahrens, lediglich abhängig vom Einkommen des Ehepaares. Je nach Einkommenshöhe gilt ein anderer Steuersatz. Vorteil dieser Berechnungsmethode ist also, dass Familien oder Ehepaare mit gleichem Einkommen auch gleich hohe Steuern zahlen.

Eine andere Ausgestaltung des Ehegattensplittings bis zu seiner Abschaffung wäre nur im politischen Konsens möglich. Eventuelle Handlungsoptionen werden von den politischen Partnern allerdings sehr unterschiedlich bewertet, sodass einvernehmliche Lösungen nicht in Sicht sind.

Um gleichwohl zu erreichen, dass die auch mit der Petition angesprochene Thematik in zukünftige Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um ein zeitgemäßes Familienbild und dessen Besteuerung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.